



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harald Meußgeier AfD**
vom 17.03.2026

Vorfall in der Herzog-Otto-Schule in Lichtenfels am 11.03.2026

Am Mittwoch, dem 11.03.2026, kam es in einer 9. Klasse der Herzog-Otto-Schule während des Nachmittagsunterrichts zu einer Bedrohungssituation durch zwei schulfremde Personen, die in das Klassenzimmer einzudringen versuchten. Hintergrund war offenbar die vorangegangene Auseinandersetzung zwischen zwei Schülern der Klasse. Nach Schulende soll eine Personengruppe versucht haben, einen der an der Auseinandersetzung beteiligten Schüler unter Zwang in einen Transporter zu zerren. Dies soll durch Eingreifen des Hausmeisters verhindert worden sein.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Was war der Auslöser für den Streit zwischen den Schülern? 2
2. Handelte es sich bei den zwei schulfremden Personen um Angehörige eines der beiden Schüler? 2
- 3.a) Kam es durch die Handlungen der schulfremden Personen zu Sachbeschädigungen innerhalb der Schule? 2
- 3.b) Wurden Personen im Zuge der Geschehnisse verletzt? 2
4. Welche Staatsangehörigkeit haben die beiden an der Auseinandersetzung beteiligten Schüler? 2
5. Welche Staatsangehörigkeit haben die Beteiligten (die beiden Schüler und die beiden schulfremden Personen)? 2
6. Sind die beiden schulfremden Personen bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten? 3
- 7.a) Wegen welcher in Betracht kommenden Straftatbestände wird im Hinblick auf die Geschehnisse im Schulgebäude ermittelt? 3
- 7.b) Wegen welcher in Betracht kommenden Straftatbestände wird im Hinblick auf die Geschehnisse nahe der Bushaltestelle ermittelt? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 14.04.2026

1. Was war der Auslöser für den Streit zwischen den Schülern?

Auslöser des Streits war eine mutmaßliche Beleidigung, aufgrund derer es zu einem Missverständnis zwischen den Schülern und schließlich einer physischen Auseinandersetzung kam.

2. Handelte es sich bei den zwei schulfremden Personen um Angehörige eines der beiden Schüler?

Die Anfrage zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rn. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83f., – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Informationen durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und des noch laufenden Ermittlungsverfahrens keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

3.a) Kam es durch die Handlungen der schulfremden Personen zu Sachbeschädigungen innerhalb der Schule?

Es kam zu keinerlei Sachbeschädigungen innerhalb der Schule.

3.b) Wurden Personen im Zuge der Geschehnisse verletzt?

4. Welche Staatsangehörigkeit haben die beiden an der Auseinandersetzung beteiligten Schüler?

5. Welche Staatsangehörigkeit haben die Beteiligten (die beiden Schüler und die beiden schulfremden Personen)?

Die Fragen 3 b bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Eine Beantwortung ist mit Blick auf die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht statthaft.

6. Sind die beiden schulfremden Personen bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Bislang ist die Identität einer der beiden schulfremden Personen festgestellt. Diese ist bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Hinsichtlich der Identität der zweiten Person dauern die Ermittlungen an.

7.a) Wegen welcher in Betracht kommenden Straftatbestände wird im Hinblick auf die Geschehnisse im Schulgebäude ermittelt?

Im Hinblick auf die Geschehnisse im Schulgebäude wird wegen eines Straftatbestandes der „Bedrohung“ ermittelt.

7.b) Wegen welcher in Betracht kommenden Straftatbestände wird im Hinblick auf die Geschehnisse nahe der Bushaltestelle ermittelt?

Im Hinblick auf die Geschehnisse nahe der Bushaltestelle wird wegen der Straftatbestände „versuchte Freiheitsberaubung“ und „versuchte Nötigung“ ermittelt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.